

Satzung

Kreissportbund Vechta im Oldenburger Münsterland e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der „Kreissportbund Vechta im Oldenburger Münsterland e.V.“ - im folgenden KSB genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss aller im Landkreis Vechta ansässigen Vereine, Organisationen und der regionalen Untergliederungen, der Fachverbände des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB), die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern. Das Vereinslogo hat folgende Gestaltung:



**KREISSPORTBUND VECHTA
IM OLDENBURGER MÜNSTERLAND E. V.**

2. Der KSB wurde am 14.10.1945 gegründet und hat seinen Sitz in Vechta und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nr. VR 110452 eingetragen.

3. Sein Gebiet entspricht dem des Landkreises Vechta.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des KSB ist die Förderung des Sports durch die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.

2. Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.

3. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
- b) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen,
- c) Förderung der Vereinsarbeit
- d) Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleitern, Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeitern,
- e) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- f) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine,
- g) Förderung des Sportstättenbaus,
- h) Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
- i) Förderung der Zusammenarbeit der Fachverbände auf Kreisebene.

4. Der KSB ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der KSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.
6. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.
7. Zentrale Grundlage und ideelle Basis des Handelns des KSB ist sein Leitbild.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, mit Ausnahme der ordentliche Mitglieder, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Organe des KSB üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Dem Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Darüber beschließt der Vorstand. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4

Verhältnis zum LSB

1. Der KSB ist eine Gliederung des LSB. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
2. Als Gliederung des LSB ist der KSB an die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Organe des LSB gebunden. Bezüglich der dem KSB von der LSB-Satzung zugewiesenen Aufgaben ist er befugt und verpflichtet, die von den Organen des LSB getroffenen Entscheidungen näher zu regeln bzw. auszuführen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft der KSB autonome Entscheidungen und Beschlüsse.

§ 5

Fachverbände auf Kreisebene

1. Fachverbände auf Kreisebene betreuen ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und/oder Ordnungen unter Wahrung der Satzung des KSB.

2. Fachverbände auf Kreisebene sind in der Regel die Gliederungen der dem LSB angehörenden Landesfachverbände. Sie fassen Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart zusammen. Sie müssen mindestens aus drei Vereinen im Gebiet des KSB bestehen und einen Vorstand auf Kreisebene haben. Ihre Vertretungen müssen auf einer ordentlichen Versammlung gewählt und dem KSB gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag schriftlich benannt worden sein.

3. Regionale, über die Kreisgrenze konstituierte Fachverbände, können eine Vertretung für den KSB wählen und schriftlich an den KSB melden.

4. Auf Kreisebene kann nur ein Fachverband für jede Sportart anerkannt werden.

§ 6

Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KSB erwerben können

a) als ordentliche Mitglieder alle gemeinnützigen und eingetragenen Sportvereine bzw. Sportorganisationen durch Aufnahme in den LSB; sowie die Kreisfachverbände durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB;

b) als Mitglieder mit besonderem Status alle Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder gemeinnützig sind durch Aufnahme in den LSB; wobei diese nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden dürfen;

c) als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB;

d) als Ehrenmitglieder natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand.

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (mit Ausnahme der Kreisfachverbände) und solches mit besonderem Status ist die Mitgliedschaft im LSB. Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:

1. Gründungsprotokoll
2. Vereinssatzung
3. Nachweis über die Gemeinnützigkeit (ordentliche Mitglieder)
4. Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister (ordentliche Mitglieder)
5. Bestandserhebungsbogen

Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend der Bestimmungen seiner Satzung und seiner Aufnahmeordnung.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status:

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den Landessportbund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;

b) durch Ausschluss aus dem Landessportbund. Gegen den Beschluss des LSB-Präsidiums steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des Hauptausschusses des LSB zu, der endgültig entscheidet. Diese Anrufung des Hauptausschusses hat keine aufschiebende Wirkung;

c) durch Auflösung.

2. Außerordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;

b) durch Ausschluss aus dem KSB;

c) durch Auflösung.

3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Verbänden (Landessportbund und Fachverbände) unberührt.

4. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind berechtigt:

a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen;

b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen.

2. Die ordentlichen Mitglieder des KSB sind darüber hinaus berechtigt,

a) die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen;

b) die Beratung und Betreuung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen

c) die Förderprogramme des KSB/LSB nach den hierfür bestehenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, d.h. nur diese dürfen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

3. Die außerordentlichen Mitglieder sind durch einen Vertreter an Kreissporttagen und Hauptausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
4. Die Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.
5. Zahlt ein Mitglied die Beiträge nicht, hat es keine Rechte gem. der obigen Ziffer 2..
6. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Die Mitglieder haften nicht für Maßnahmen des Vereins (Vorstand und sonstige Mitarbeiter).

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet, die Satzungen, die Ordnungen und Richtlinien sowie die Beschlüsse der Organe des KSB und des LSB zu befolgen.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern (mit Ausnahme der Kreisfachverbände) und denen mit besonderem Status werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Kreissporttag bestimmt.
3. Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Kreisfachverbände) sowie diejenigen mit besonderem Status sind verpflichtet, ihre Bestandserhebung gemäß den Bestimmungen des LSB durchzuführen.
4. Sämtliche Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Interessen des KSB zu unterstützen;
 - b) die auf den Kreissporttagen beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten;
 - c) die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen;
 - d) die Vorstandsmitglieder des KSB und die Präsidiumsmitglieder des LSB an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen;
 - e) dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen;
 - f) dem KSB bzw. der Revision des LSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen;
5. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, den der Vorstand festsetzt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und das vom Verein in Nutzung genommene vereinsfremde Eigentum sorgsam zu behandeln und für verursachte Schäden aufzukommen. Bei fahrlässigem Handeln kann durch den Vorstand die Schadensersatzpflicht gemindert oder erlassen werden. Ein Mitglied ist verpflichtet, angemessene Aufwendungen zu ersetzen, die bei Hilfemaßnahmen zugunsten dieses Mitgliedes erfolgen und die aufgrund der konkreten Umstände sinnvoll waren.

7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Mitglieder teilzunehmen.

§ 10

Ordnungs-/Ausschlussverfahren

1. Der Vorstand des KSB kann ein Ordnungs-/Ausschlussverfahren von Mitgliedern beim LSB beantragen,

- a) wenn das Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten gemäß § 9 verletzt;
- b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde;
- c) wenn das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert und dies dem KSB nicht mitteilt.

Den Betroffenen ist vor der Antragsstellung des KSB beim LSB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Ferner kann der KSB in eigener Verantwortung gegen die Mitglieder Verwarnungen und/oder Ordnungsgelder bis zur Höhe von € 150,-- bei folgenden Versäumnissen verhängen:

- a) verspätete Zahlung der KSB-Mitgliedsbeiträge (es können darüber hinaus Zuschläge für den erhöhten Verwaltungsaufwand erhoben werden)
- b) zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen
- c) Verstößen gegen grundlegende Interessen des KSB, insbesondere bei vorsätzlicher Schädigung des öffentlichen Ansehens des KSB.

Zuständig für die Verhängung eines Ordnungsgeldes ist der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung die Anrufung des Hauptausschusses zulässig, der abschließend entscheidet. Vor jeder Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

3. Für den Ausschluss außerordentlicher Mitglieder ist der Vorstand zuständig.

§ 11

Organe

Die Organe des KSB sind:

- der Kreissporttag
- der Hauptausschuss
- der Vorstand:

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB.

§ 12

Kreissporttag

Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine, die durch die Vereine dem KSB zu benennen sind, und zwar je angefangene 200 Vereinsmitglieder eine Stimme;
- b) den Mitgliedern des Vorstands; (mit jeweils einer Stimme);
- c) den Kreisfachverbänden durch Ihre Vertretung (mit jeweils einer Stimme)
- d) den Ehrenmitgliedern; (mit jeweils einer Stimme);
- e) den Vertretungen der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht).

3. Alle stimmberechtigten Vertretungen bzw. Delegierten haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 13

Einberufung des Kreissporttages

Der ordentliche Kreissporttag tritt alle 2 Jahre zusammen. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an den Kreissporttag müssen eine Woche vor dem Kreissporttag dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form vorliegen. Dringlichkeitsanträge beim Kreissporttag sind nur zugelassen, wenn mindestens eine 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

Ein außerordentlicher Kreissporttag ist nach den für den ordentlichen Kreissporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt und die Mehrheit des Hauptausschusses die Einberufung beschließt oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder und derjenigen mit besonderem Status es schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 14

Aufgaben des Kreissporttages

Dem Kreissporttag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
2. die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
3. die Entlastung des Vorstandes;
4. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
5. die Festsetzung der Beiträge und gegebenenfalls von Umlagen;
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
7. die Wahl von 3 Kassenprüfer;
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
9. der Erlass von Ordnungen für den KSB
10. die Wahl der Delegierten zum Landessporttag;

11. über grundsätzliche Fragen des Sports zu beraten und zu beschließen
12. die Beschlussfassung über die Auflösung des KSB.

§ 15

Ablauf, Wahlen, Beschlussfassung des Kreissporttages

1. Der Kreissporttag wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r) ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus den Reihen der verbliebenen Vorstandsmitglieder. Für Wahlen kann der Kreissporttag einen Wahlleiter wählen. Eine Gesamtwahl (en bloc) ist zulässig.
2. Der Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Über den Kreissporttag, die Wahlen und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 16

Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des KSB zwischen den Kreissporttagen. Er setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Vorsitzenden der Vereine im KSB oder einer von ihnen schriftlich benannten Vertretung,
- c) den Vorsitzenden der im KSB bestehenden Fachverbände bzw. einer Vertretung gemäß § 5 Ziff. 3 für überregionale Fachverbände. Eine schriftlich benannte Vertretung dieser Personen ist zulässig.

Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen. In dem Geschäftsjahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Kreissporttag beschlossen wurde.

Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:

- a) Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen;
- b) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten;
- c) endgültige Entscheidung über die Verhängung eines Ordnungsgeldes.

4. Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Über den Hauptausschuss ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 17

Der Vorstand und dessen Organisation

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der oder dem Vorsitzenden der Sportjugend.
2. Gesetzlicher Vorstand sind der/die erste Vorsitzende(r) und der/die stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die ersten Vorsitzende(n) allein oder zwei der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Ein Vorstandsamt muss das Aufgabenfeld Finanzen haben, die übrigen Inhalte der Vorstandsämter kann der Kreissporttag festlegen, wie z. B. Sportentwicklung, Bildung, Organisations- und Vereinsentwicklung, Sportjugend.
5. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten sowie der Aufgabenbereiche des Vorstandes und der hauptamtlichen Mitarbeiter des KSB kann ein Geschäftsverteilungsplan regeln, den der Vorstand beschließt.
6. Der Vorstand kann Personen ohne eigenes Vorstandsamt für einen besonderen Aufgabenbereich berufen z. B. Referenten für Sportabzeichen und Sportstättenbau und einen haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB ohne eigenes Vorstandsamt.
7. Der Vorstand kann Ausschüsse berufen. In diesem Fall können die Aufgabenbereiche und die Zusammensetzung der Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, wenn die vom Vorstand beschlossen wird.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Inhaber von Vereinsämtern von ihrem Amt zu entbinden, wenn diese es wünschen oder die Belange des Vereins es erfordern. Bis zur nächsten Wahl kann kommissarisch ein anderer Amtsinhaber berufen werden. Der Vorstand kann kommissarisch bis zum nächsten Kreissporttag ein neues Vorstandsamt festlegen und besetzen.
9. Der Vorstand wird vom Kreistag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
10. Der Vorstand ernennt die Ehrenmitglieder. Näheres kann in einer Ehrenordnung geregelt werden.

§ 18

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses. Er erstattet dem Kreissporttag bzw. dem Hauptausschuss Bericht und legt den in jedem Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan vor. Er kann zu seiner Unterstützung hauptberuflich Beschäftigte einstellen.

Bei Arbeits- und arbeitsähnlichen Verträgen erfüllt der Vorstand die Arbeitgeberfunktion im Sinne von Dienstvorgesetzten und übt die Disziplinargewalt aus.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die gefassten Beschlüsse sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 19

Beiträge und Gebühren

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Deckung der Kosten haben die Mitgliedsvereine an den KSB Beiträge und im Bedarfsfall Umlagen zu entrichten, deren Höhe vom Kreissporttag beschlossen wird. Die Höhe der Umlage ist auf 200,- € pro Mitgliedsverein begrenzt.
2. Zusätzlich werden die LSB-Mitgliedsbeiträge durch den KSB eingezogen und an den LSB abgeführt.
3. Beide Beiträge werden gemeinsam über den KSB im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Die Gesamtbeitragshöhe der Mitgliedsvereine berechnet sich nach ihrem Mitgliederumfang, welcher sich aus der von den Vereinen durchzuführenden Bestandserhebung ergibt.

§ 20

Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.

Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet, wie der Kreissporttag. Sie gibt sich nach den Grundsätzen dieser Satzung und der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss des KSB.

Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch die Vollversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch den Vorstand der Sportjugend zu beschließen. Er ist dem Vorstand des KSB so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser anschließend den Haushalt der Sportjugend in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des KSB einfügen und zur Beschlussfassung beim Kreissporttag bzw. dem Hauptausschuss vorlegen kann. Näheres zum Vorlageverfahren regelt die Jugendordnung.

Gegen Beschlüsse der Sportjugend kann der Vorstand des KSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des KSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann an das Organ der Sportjugend zurückzuverweisen, welches die betreffenden Beschlüsse gefasst hat. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet der Kreissporttag abschließend. Sofern der Hauptausschuss des KSB zeitlich früher zusammentreten sollte als der Kreissporttag, ist der Hauptausschuss zur abschließenden Entscheidung zuständig.

§ 21

Schlichtung von Streitigkeiten

1. In allen Streitigkeiten des KSB bzw. der Mitglieder des KSB, die im Zusammenhang mit dem Status als Gliederung des LSB bzw. der Mitgliedschaft im LSB stehen, ist das Schiedsgericht des LSB zur vergleichweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig. Näheres zum Schiedsgerichtsverfahren regelt die LSB-Satzung.

2. In Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KSB kann der Vorstand von einer Partei zur Schlichtung schriftlich angerufen werden. Sind auch die anderen Parteien mit einem Schlichtungsverfahren einverstanden, benennt der Vorstand in seiner folgenden turnusmäßigen Sitzung einen oder mehrere Beauftragte zur Schlichtung. Die Beauftragten haben dem Vorstand in der nächsten Sitzung über den Ausgang des Schlichtungsversuches zu berichten.

§ 22

Auflösung des KSB

Die Auflösung des KSB kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den LandesSportBund Niedersachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 23

Satzungsänderungen

1. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn diese infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden, insbesondere zu redaktionellen Beanstandungen des Registergerichts. Derartige Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

2. Der Vorstand wird insbesondere ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen die Vereinsaufsicht die Genehmigung oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheit, über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen und über den Vereinszweck mit Ausnahme der Aufnahme weiterer Aufgaben ohne dem Grundgedanken der bisherigen festgelegten Vereinszwecke zu widersprechen.

§ 24

Inkrafttreten: Wirksamkeit

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.11.2014 beschlossen worden und wurde ergänzt durch die Mitgliederversammlung vom 12.11.2021. Die Satzung gilt sofort, soweit gesetzlich zulässig, ansonsten mit der Eintragung im Vereinsregister.

2. Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.


Vorsitzender KSB


Protokollführer